

Hamburgisches Justizverwaltungsblatt **3**

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz 95. Jahrgang 06. April 2021

Inhalt

Allgemeine Verfügungen

18.12.20	Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Verfahren des Betreuungsgerichts (B-Statistik)	41
18.12.20	Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik)	42
19.02.21	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 115 OWiG durch Bedienstete der Justizvollzugsanstalten und der Abteilung Justizvollzug	42

Bekanntmachungen

06.04.21	Stellenausschreibung	44
----------	----------------------	----

Allgemeine Verfügungen

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Verfahren des Betreuungsgerichts (B-Statistik)

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 19/2020 vom 18. Dezember 2020 (Az. 3004/1/12)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat den Erlass der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Verfahren des Betreuungsgerichts (B-Statistik) nach dem Stand vom 1. Januar 2021 beschlossen, die an die Stelle der zum 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Verfahren des Betreuungsgerichts (B-Statistik) vom 18. Dezember 2019 (AV der Justizbehörde Nr. 23/2019 – Hamburgisches Justizverwaltungsblatt Nr. 1/2020, S. 22-23) treten wird.

Der Dienststelle wird ein Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2021) zum 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die mit der AV der Justizbehörde vom 18. Dezember 2019 – HmbJVBl. Nr. 1/2020, S. 22-23 – in Kraft gesetzte Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Verfahren des Betreuungsgerichts (B-Statistik) außer Kraft.

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik)

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 20/2020 vom 18. Dezember 2020 (Az. 3004/1/8)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat den Erlass der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) nach dem Stand vom 1. Januar 2021 beschlossen, die an die Stelle der zum 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Anordnung über die Zählkartenerhebung in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) vom 6. Dezember 2019 (AV der Justizbehörde Nr. 19/2019 – Hamburgisches Justizverwaltungsblatt Nr. 1/2020, S. 22) treten wird.

Den Dienststellen wird jeweils ein Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2021) zum 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die mit der AV der Justizbehörde vom 6. Dezember 2019 – HmbJVBl. Nr. 1/2020, S. 22 – in Kraft gesetzte Anordnung über die Zählkartenerhebung in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) außer Kraft.

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 115 OWiG durch Bedienstete der Justizvollzugsanstalten und der Abteilung Justizvollzug

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 4/2021 vom 19. Februar 2021 (Az. 4090/1/7)

I. Allgemeines

1. Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 115 des Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) geändert worden ist, ist die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz – Amt für Justizvollzug und Recht – Abteilung Justizvollzug. Es wird auf Nr. II., 4. der Anordnung über die Zuständigkeiten für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten vom 2.9.1975 i. d. F. vom 29.9.2015 verwiesen.

2. Das Verfahren bestimmt sich nach den Vorschriften des OWiG.

II. Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten

1. Zur selbstständigen Ermittlung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 115 OWiG sind im Bereich der Justizvollzugsanstalten die Anstaltsleitung, deren Vertretung, die Vollzugsleitung und die Sicherheitsdienstleitung ermächtigt.
2. Alle übrigen Bediensteten sind verpflichtet, die ermächtigten Bediensteten bei der Ermittlung von Ordnungswidrigkeiten zu unterstützen. Sobald ein Bediensteter von dem Verdacht einer versuchten oder vollendeten Ordnungswidrigkeit Kenntnis erhält, verständigt er unverzüglich durch schriftliche Meldung einen ermächtigten Bediensteten.
3. Die ermächtigten Bediensteten entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, ob und ggf. mit welchem Inhalt ein Verwarnungsverfahren gem. § 56 OWiG durchgeführt wird.
4. Sofern die Justizvollzugsanstalt ein Verwarnungsgeld erhebt, erstellt sie zu dieser Forderung einen Debitorenbeleg (Herakles) und überwacht den Zahlungseingang.
5. Wird die Erhebung eines Verwarnungsgeldes als nicht ausreichend erachtet oder geht ein erhobenes Verwarnungsgeld nicht innerhalb der gesetzten Frist ein, wird der Vorgang an das Amt für Justizvollzug und Recht – Abteilung Justizvollzug abgegeben.

III. Zuständigkeit der Abteilung Justizvollzug

1. Innerhalb der Abteilung Justizvollzug ist das im Personal- und Aufgabenplan bestimmte Referat (Referent/in und Sachbearbeiter/in) zuständig. Das gilt sowohl für das Bußgeldverfahren als auch für das Zwischenverfahren nach einem etwaigen Einspruch (§ 69 OWiG).
2. Sofern die Abteilung Justizvollzug ein Bußgeld verhängt, erstellt die für das Verwarnungsverfahren zuständige Justizvollzugsanstalt zu dieser Forderung einen Debitorenbeleg (Herakles), übermittelt das Kassenzeichen an die Abteilung Justizvollzug und überwacht den Zahlungseingang.
3. Bei Nichtzahlung weist die Abteilung Justizvollzug die zuständige Justizvollzugsanstalt an, den Vorgang zur Mahnung und weiteren Vollstreckung an die Kasse Hamburg abzugeben.

IV. Zuständigkeit der Abteilung Stiftungsangelegenheiten und Justitiariat

Im gerichtlichen Verfahren nach den §§ 62, 68 und 104 OWiG und im Rechtsbeschwerdeverfahren nach §§ 79 ff OWiG wird die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz durch das Justitiariat vertreten.

V. Inkrafttreten

Diese AV tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die AV Nr. 24/2006 vom 28.9.2006.

Bekanntmachungen

Stellenausschreibung

Bekanntmachung vom 06. April 2021 (Az. 3830/11E-001.22)

In der Freien und Hansestadt Hamburg sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zwei Notarstellen mit dem Amtssitz in der Freien und Hansestadt Hamburg zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 26. April 2021 zu richten an die

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
der Freien und Hansestadt Hamburg
Amt für Justizvollzug und Recht (J 4)
Drehbahn 36, 20354 Hamburg.
